

Dornbirner Gemeindeblatt.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Nr. 41. Sonntag, 9. Oktober. 1870.

Kundmachungen.

In Rücksicht darauf, daß jetzt die Zeit zur Aufstellung von geeigneten Zuchtstieren wiedergekehrt ist, hat die Gemeindevorsteherung das bezügliche Landesgesetz vom 25. Dezember 1869 hier zum allgemeinen Wissen abdrucken lassen, weil vom heurigen Herbst an in Vorarlberg die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend sein werden.

Dornbirn, am 8. Oktober 1870.

Der Bürgermeister: Dr. Waibel.

G e s e z,

wirksam für das Land Vorarlberg,
betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

§ 1.

Die Sorge für die Aufstellung der nöthigen Zahl geeigneter Zuchtstiere, sowie die Ueberwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeinde-Vorsteherung für den Umfang des Gemeindegebietes.

§ 2.

Auf hundert faselbare Kühe und Kalbinnen hat wenigstens 1 Zuchtstier zu entfallen.

§ 3.

Die Bestimmung der Standorte der nach § 2 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere hat nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu geschehen.

§ 4.

Gemeinden mit geringerer Anzahl faselbarer Kühe und Kalbinnen (§ 2) können zum Zwecke der Haltung von Zuchtstieren mit anderen sich vereinigen.